

# 3 / 2019

## Umsatzsteuer

*Newsletter zur Umsatzsteuer und anderen Verkehrsteuern*



/ EU: Neuerungen für E-Commerce ab 1.1.19/ 1.1.21

/ Vorsteuerabzug aus Kosten im Zusammenhang mit Beteiligungsverkäufen

/ Geschäftsveräußerung im Ganzen trotz eigenständiger Anmietung des Ladenlokals vom Vermieter



## Liebe Leserin, lieber Leser,

Treiber für die zahlreichen für 2020 und die nächste Zeit vorgesehenen gesetzlichen Änderungen gibt es viele. So ist dies manchmal eine Anpassung aufgrund einer EU-rechtlichen Rüge wie bei der Anpassung der Reiseleistungen (s. S. 7) oder das Ergebnis der Missbrauchsbekämpfungsbestrebungen der ECOFIN wie im Fall des Leitthemas zum E-Commerce. Darüber hinaus werfen derzeit (viele) weitere gesetzgeberische Treiber ihre Schatten auch auf das deutsche Steuerrecht. Ihre Konkretisierung erfahren diese in Gestalt z. B. des „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, des „Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes“ oder des „Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“. Um den Überblick zu behalten, lade ich Sie herzlich zu unserer Veranstaltung „Umsatzsteuer Aktuell 2019“ am 3. Dezember 2019 ein, in der ein genauerer Blick auf die umsatzsteuerlichen Änderungen geworfen wird.

Im Übrigen wünsche ich viel Spaß bei der Lektüre und stehe gern für Ihre Fragen zur Verfügung!

**Dr. Mario Wagner**  
Steuerberater · Partner

mario.wagner@schomerus.de  
Tel. 040 / 37601-2414

## Inhalt

- 3 /** EU: Neuerungen für E-Commerce ab 1.1.2019/ 1.1.2021
- 5 /** Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Organschaftsverhältnissen
- 6 /** Garantiezusage eines Kfz-Händlers als steuerfreie Versicherungsleistung
- 6 /** Vorsteuerabzug aus Kosten im Zusammenhang mit Beteiligungsverkäufen
- 7 /** Sonderregelungen für Reiseleistungen
- 8 /** Geschäftsveräußerung im Ganzen trotz eigenständiger Anmietung des Ladenlokals vom Vermieter
- 9 /** Betriebsausgabenabzug von bis 10. Januar geleisteter Umsatzsteuervorauszahlungen im Vorjahr
- 10 /** Parkticket trotz eines Einkaufes im Supermarkt
- 11 /** EuGH-Vorlage zur Steuersatzermäßigung für die Vermietung von Bootsliegепläätzen

## EU: Neuerungen für E-Commerce ab 1.1.2019/1.1.2021

Schon am 5.12.2017 wurde vom Rat der Europäischen Union das sog. „Digitalpaket“ zur Modernisierung der Mehrwertsteuer beim grenzüberschreitenden elektronischen Handel mit Privatkunden verabschiedet, mit dem die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) und die Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung der EU (EU-MwSt-DVO) geändert wurden. Die Einführung der Neuerungen erfolgt in zwei Stufen: Zum 1.1.2019 gab es bereits Änderungen bei den sog. elektronischen Dienstleistungen (= Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen, wie z. B. Download von VoIP, Streaming, Appdownloads), soweit diese an Endverbraucher (B2C) erbracht werden. Im zweiten Schritt wird am 1.1.2021 die Versandhandelsregelung durch eine Neuregelung ersetzt.

**D**ie Pflicht zur Besteuerung der elektronischen Dienstleistungen am Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des privaten Konsumenten bestand seit dem 1.1.2015 unabhängig von der Höhe des Umsatzes. Bei grenzüberschreitender Leistungserbringung war diese Steuerpflicht im Ausland „ab dem ersten €“ mit unverhältnismäßig hohen umsatzsteuerlichen Verpflichtungen verbunden (z. B. ggf. Registrierungs-, Deklarationspflichten, Rechnungsstellung nach ausländischem Recht). Für Klein- und Kleinstunternehmen bedeutete dies faktisch einen Wettbewerbsausschluss, auch wenn seit 2015 mit dem sog. Mini-One-Stop-Shop (MOSS), also der Möglichkeit die Steuererklärungen aller EU-Staaten einheitlich beim deutschen Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzureichen und die ausländische Steuer dorthin zu entrichten, ein relativ einfaches Verfahren genutzt werden kann.

Die Neuregelung seit Jahresbeginn verschafft diesen Klein- und Kleinstunternehmen Erleichterung durch die Einführung einer Geringfügigkeitsschwelle in die Ortsbestimmungsregel für elektronische Dienstleistungen. Der Schwellenwert beträgt € 10.000 p.a. für sämtliche EU-weit erbrachten elektronischen Dienstleistungen. Im Einzelnen:

Bei solchen Umsätzen von mehr als € 10.000 erfolgt die Besteuerung weiterhin (immer) im Ansässigkeitsstaat des Empfängers.

Setzen deutsche Unternehmer weniger als € 10.000 mit elektronischen Dienstleistungen um, befindet sich der Leistungsort im Staat des leistenden Unternehmers, mithin Deutschland. Der Unternehmer hat jedoch die Möglichkeit, auf die Anwendung des Schwellenwertes zu verzichten. Wird verzichtet, ist der Leistungs-

ort im Staat des privaten Empfängers (s. vorstehend) und bindet den Unternehmer für zwei Jahre.

Des Weiteren wurden parallel zum Schwellenwert auch Erleichterungen für den Leistungsortnachweis und das Rechnungsstellungsrecht eingeführt. Die Nachweiserleichterung besteht darin, dass Unternehmer für die elektronischen Dienstleistungen den Ort des Leistungsempfängers – statt der grundsätzlich erforderlichen zwei – nur anhand eines Nachweises (z. B. IP, IBAN im Zahlungsverkehr, Lieferadresse des Decoders o.Ä.) dokumentieren müssen, wenn elektronische Dienstleistungen von weniger als € 100.000 p.a. erbracht werden. Bei der Abrechnung elektronischer Dienstleistungen gilt ferner nicht mehr das Recht des (fremden) Ansässigkeitsstaats des Leistungsempfängers, sondern das (vertraute) Rechnungsstellungsrecht des Staats des leistenden Unternehmens. Deutschen Unternehmen bleibt somit die laufende Orientierung an den durchaus auch in der EU unterschiedlichen Rechnungsstellungsrechten erspart, wenn und soweit elektronische Dienstleistungen formal in Rechnung gestellt werden.

Mit der Einführung der sog. innergemeinschaftlichen Fernverkäufe von Gegenständen (nachfolgend: igFernverkäufe) wird die bisherige, wegen der EU-weit unterschiedlichen Lieferschwellen unübersichtliche Versandhandelsregelung ersetzt. Vorgesehen sind weitere begleitende Regelungen und Erleichterungen.

Künftig werden die bisherigen landesspezifischen, divergierenden, auch individuellen Änderungen unterliegenden Lieferschwelle abgeschafft und durch einen einheitlichen Schwellenwert ersetzt, genauer: in die o.g. Geringfügigkeitsschwelle von € 10.000 einbezogen. Demnach kommen die mit dem inländischen Leistungsort verbundenen Vorteile für deutsche Unterneh-

mer nur in Betracht, wenn die Summe aller EU-weit erbrachten elektronischen Dienstleistungen **und** igFernverkäufe € 10.000 nicht überschreitet. Es ist vorgesehen, dass betroffene Unternehmer die igFernverkäufe über das MOSS-Verfahren erklären können.

Von den igFernverkäufen sind sog. „Fernverkäufe aus dem Drittland“ zu unterscheiden, also Versandhandel mit Waren, die noch nicht für den freien Verkehr abgefertigt wurden. Fernverkäufe solcher Nichtgemeinschaftsware betreffen nur Einfuhrsendungen mit einem Wert von bis zu € 150, da die zollrechtliche Überwachung/Erfassung erst für Einfuhren oberhalb dieser Grenze greift. Auch für die steueradministrative Abwicklung der Fernverkäufe aus dem Drittland soll die Möglichkeit bestehen, das MOSS-Verfahren zu nutzen.

Des Weiteren ist für den Verkauf von Nichtgemeinschaftswaren von weniger als € 150/Sendung an Privatkunden in der EU eine besondere Regelung für Portale (= elektronische Schnittstelle, Marktplatz, Plattform etc.) geplant. Diese Regelung ist nicht zu verwechseln mit der zum 1.1.2019 – rein innerdeutsch – eingeführten Haftungsregel für Portalbetreiber. Vielmehr spricht nach derzeitigem Stand vieles dafür, dass beide Portalregelungen nebeneinander existieren und damit parallel zu beachten sein werden. Konkret wird künftig bei der EU-Regelung eine Leistungskette angenommen, in der das jeweilige zum Vertrieb der Ware genutzte Portal einerseits als Käufer (vom Onlinehändler) und andererseits als Verkäufer an den B2C-Kunden des Onlinehändlers angesehen wird (fiktive Doppellieferung). Für die Portalbetreiber wird diese fiktive Zwischenschaltung mit einem erhöhten Mehraufwand bei der Abwicklung der Verkäufe verbunden sein. Die Portalbetreiber haften damit für die Umsatzsteuer aus (fingiert) eigenen Umsätzen, also anders als bei der bereits bestehenden rein deutschen Portalregelung für die eigentlich von den Onlinehändlern geschuldete Umsatzsteuer.

Eine weitere Maßnahme ist die Abschaffung der Einfuhrumsatzsteuerbefreiung von Nichtgemeinschaftsware für Kleinbe-

tragssendungen bis € 22. Dies dient dem Zweck der Eindämmung von Steuerverkürzungen und damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen, die entstehen, wenn insbesondere Onlinehändler aus Fernost bisher unredlich insoweit „unterhalb des steuerlichen Radars“ blieben.

Darüber hinaus soll das MOSS-Verfahren auf sämtliche Dienstleistungen an Privatkunden ausgedehnt und die Frist zur Abgabe von MOSS-Erklärungen vom 20. auf den letzten Tag des Folgemonats verlängert werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Besteuerung des E-Commerce sich zurzeit insgesamt im Umbruch befindet. Die dargestellten umsatzsteuerlichen Änderungen sollen sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzämter den Verwaltungsaufwand vermindern, des Weiteren vorhandenen Mehrwertsteuerbetrug bekämpfen und so – über die damit anvisierte gerechte Besteuerung – am Ende auch Mehreinnahmen der Fisci erschließen. Ob die Maßnahmen ausreichen, den Betrug effektiv zu bekämpfen, oder ob andere Umgehungen von unredlichen Mitbewerbern forciert werden (z.B. künftig ausschließlicher Verkauf von Nichtgemeinschaftsware über Drittlandsportale), wird sich herausstellen. Hinzu kommt, dass neben den umsatzsteuerlichen Änderungen auch die Überlegungen zur künftigen Ertragsbesteuerung des Online-Business' (z.B. [digitale] Betriebsstätte durch Onlineshop oder Auslieferungslager) intensiv vorangetrieben werden. Für die betroffenen Unternehmen bedeuten die Änderungen, sowohl die bereits beschlossenen als auch die wahrscheinlich noch hinzutretenden weiteren (z.B. die zurzeit für 2022-2027 geplante Einführung der sog. Intra-Union-B2B-Warenlieferungen anstelle der innergemeinschaftlichen Lieferungen), dass die weitere Entwicklung genau beobachtet und die sich ergebenden erheblichen organisatorischen und systemseitigen Veränderungen jeweils rechtzeitig angestoßen, geplant und umgesetzt (IT, ERP-Software) werden müssen.

## HINWEIS

*Diese sowie weitere Abwägungen und Folgerungen aus dem Digitalpaket werden Gegenstand der Veranstaltung „Umsatzsteuer Aktuell 2019“ am 3. Dezember. Jetzt anmelden: [www.schomerus.de/veranstaltungen](http://www.schomerus.de/veranstaltungen)*

## Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Organschaftsverhältnissen

In der Praxis sind vermehrt Fälle von Leistungen durch in- bzw. ausländische Betriebsstätten aufgetreten, bei denen sich die Frage nach der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG stellte. Hierzu hat nun die OFD Frankfurt mit Schreiben vom 18.12.2018 Stellung genommen.

**B**ei im Inland ansässigen Organträgern umfasst die Organschaft neben den ausländischen Betriebsstätten des Organträgers lediglich die inländischen Organgesellschaften. Ausländische Betriebsstätten der Organgesellschaften sind damit zwar der jeweiligen inländischen Organgesellschaft, nicht aber dem Organkreis zuzurechnen. Erbringt in diesen Fällen die ausländische Betriebsstätte der inländischen Organgesellschaft eine in Deutschland steuerbare und steuerpflichtige Leistung, findet das Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG keine Anwendung, da kein im Ausland bzw. im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer die Leistung erbringt. Damit ist insoweit die inländische Organgesellschaft selbst als Unternehmerin anzusehen und insoweit Steuerschuldnerin für diese Leistung.

Ist der Organträger demgegenüber im Ausland ansässig, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als Unternehmer und damit Steuerschuldner. Wird eine Leistung durch eine inländische Betriebsstätte eines im Ausland ansässigen Organträgers erbracht, ist diese Leistung, sofern kein nicht steuerbarer Innenumsatz an eine andere inländische Organgesellschaft vorliegt, damit dem wirtschaftlich bedeutendsten

Unternehmensteil im Inland zuzurechnen, sodass auch hier mangels Auslandsansässigkeit keine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG erfolgt.

Hat der Leistungsempfänger im letztgenannten Fall Zweifel, ob der Leistende im Zeitpunkt der Leistungserbringung im Inland ansässig ist, schuldet er nur dann nicht die Steuer nach § 13b UStG, wenn ihm der leistende Unternehmer durch eine entsprechende Bescheinigung seines Finanzamtes nachweist, dass er kein im Ausland bzw. im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ist.

### FOLGERUNG FÜR DIE PRAXIS

*Damit werden die Empfänger von Leistungen von organ-schaftlichen Betriebsstätten mit Auslandsbezug zukünftig bei Zweifeln über die Ansässigkeit des Leistenden eine entsprechende Bescheinigung von diesem einfordern müssen, um ihren umsatzsteuerlichen Pflichten zu genügen.*

## Garantiezusage eines Kfz-Händlers als steuerfreie Versicherungsleistung

Kfz-Händler bieten beim Verkauf von Fahrzeugen oftmals eine zusätzliche Garantie auf bestimmte Fahrzeugteile gegen ein gesondert berechnetes Entgelt an und sind dementsprechend bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert. Fraglich ist dabei, ob die Einräumung einer solchen Garantie umsatzsteuerlich eine eigenständige Leistung darstellt oder als bloße Nebenleistung zur Lieferung des Kfz zu beurteilen ist.

**H**ierzu hat der Bundesfinanzhof (BFH vom 14.11.2018, XI R 16/17) Stellung genommen. Demnach handelt es sich bei der entgeltlichen Garantiezusage des Kfz-Händlers gegenüber dem Fahrzeugkäufer um eine eigenständige Leistung. Die Garantiezusage, durch die der Kfz-Händler als Garantiegeber im Garantiefall eine Geldleistung verspricht, stellt eine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des VersStG dar, die nach § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG steuerfrei ist.

Abzugsgrenzen hiervon sind Fälle, in denen dem Käufer im Garantiefall ein Wahlrecht zwischen Sachleistung/Reparatur durch den Kfz-Händler oder einer Geldleistung direkt gegenüber dem Rückversicherer zusteht. Nach der bisherigen Rechtsprechung (BFH, vom 10.02.2010, XI R 49/07) stellt die Garantiezusage in derartigen Fällen eine eigenständige (einheitliche) Leistung eigener Art dar, die durch das Versprechen der Einstandspflicht des Händlers geprägt, also nicht durch die Verschaffung von Versicherungsschutz, und als solche steuerpflichtig ist.

Für die umsatzsteuerliche Einordnung der Garantiezusage ist deshalb maßgeblich auf den Gegenstand der Garantiezusage und die Vertragsbeziehungen abzustellen. Versicherungsleistungen der Rückversicherer sind stets steuerfrei.

### FOLGEWIRKUNG

*Ähnlich wie beispielsweise bei steuerfreier Darlehnsvergabe muss ggf. bedacht werden, dass die Steuerfreiheit der Ausgangsleistung zu einem beschränkten Vorsteuerabzug führen kann.*

## Vorsteuerabzug aus Kosten im Zusammenhang mit Beteiligungsverkäufen

Insbesondere bei komplexeren Konzernstrukturen stellt sich häufig die Frage, ob Umsatzsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit Beteiligungsankäufen und –verkäufen angefallen sind, als Vorsteuern abzugsfähig sind. Für den Beteiligungserwerb wurde durch die Rechtsprechung des BFH und EuGH bereits klargestellt, dass ein Vorsteuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, soweit an die erworbene Gesellschaft entgeltliche Leistungen erbracht werden. Fraglich ist, ob diese Rechtsprechung auch auf die Veräußerung von Beteiligungen anzuwenden ist.

**N**ach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung stellen Beteiligungsverkäufe zumeist steuerfreie Anteilsverkäufe i. S. v. § 4 Nr. 8 lit. f UStG mit der Folge der Nichtabziehbarkeit der darauf entfallenden Vorsteuerbeträge dar. Zwar besteht insoweit die Möglichkeit zur Option zur Steuerpflicht nach § 9 Abs. 1 UStG, die jedoch bei Verkäufen an EU-Ausländer nur in Ausnahmefällen möglich ist. Entgegen der Finanzverwaltungsansicht bestehen gute Gründe für die entsprechende Anwendung der Rechtsprechung zu den Beteiligungsankäufen auch bei den Beteiligungsverkäufen und damit dem Bestehen eines entsprechenden Vorsteuerabzugs auch aus den Transaktionskosten des Beteiligungsverkaufs.

Zum einen besteht die Überlegung, die Transaktionskosten keinem Finanzumsatz, sondern den allgemeinen Kosten des Unternehmens zuzuordnen mit der Folge der Anwendung der gesamtunternehmerischen Vorsteuerquote. Denn zumeist steht noch nicht von vornherein fest, ob es zu einem steuerfreien Verkauf von Gesellschaftsanteilen (Share Deal) oder zu einem steuerpflichtigen Verkauf von Unternehmensgegenständen (Asset Deal) kommt. Auch nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist der Beteiligungsverkauf als Trennung von einem bestimmten Geschäftsbereich bzw. eines Einzelgeschäfts eher der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Unternehmens denn der bloßen Anteilsübertragung im Rahmen eines Finanzumsatzes zuzurechnen. Des

Weiteren werden die Transaktionskosten im Regelfall nicht den Kaufpreis der Anteile beeinflussen, sodass auch kein direkter Zusammenhang mit einem steuerfreien Ausgangsumsatz besteht.

Zum anderen ist fraglich, ob nicht aufgrund der Rechtsformneutralität auch der bloße Anteilsverkauf als nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG anzusehen wäre, sodass die Frage der Steuerpflichtigkeit bzw. Steuerfreiheit dahinstehen kann. Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll dies nur der Fall sein, wenn gleichzeitig auch Vermögenswerte übertragen werden. Es erscheint fraglich, warum der Erwerber einer 100 %-Beteiligung nicht auch ohne Übertragung weiterer Vermögenswerte das Unternehmen des Veräußerers fortführen kann.

#### PRAXISTIPP

*Die vorgenannten Gründe sprechen für einen Vorsteuerabzug aus den Transaktionskosten eines Beteiligungsverkaufs und bieten damit eine Grundlage für eine entsprechende Argumentation/Abstimmung gegenüber dem Finanzamt.*

## Sonderregelungen für Reiseleistungen

EuGH, Urteil vom 19.12.2018, C-552/17, Alpenchalets Resorts, Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 03.08.2017, V R 60/16, (Rumänien), MwStR 2019, S. 154

**D**ie Sonderregelungen für Reiseleistungen in § 25 UStG bewirken für Reiseleistungen eines Unternehmers an Privatkunden, dass die verschiedenen Leistungen im Rahmen einer Reise als eine einheitliche sonstige Leistung gelten. Denn regelmäßig bestehen die Leistungen eines Reiseveranstalters aus vielen Einzelleistungen (z. B. Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Organisation), die von anderen Unternehmern an verschiedenen Orten erbracht werden. Bei Anwendung der allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen würden je nach Art und Ort dieser Leistungen unterschiedliche umsatzsteuerliche Rechtsfolgen eintreten, was in der Praxis aufgrund der Komplexität kaum handhabbar wäre.

Der Urteilsfall war schlicht: Die Alpenchalets Resorts GmbH mietete Häuser im In- und Ausland von deren Eigentümern an und vermietete sie im eigenen Namen zu Urlaubszwecken an Privatkunden weiter. Zu den Leistungen gehörten neben der Bereitstellung der Unterkunft auch deren Reinigung sowie ggf. ein Wäsche- und Brötchenservice. Die GmbH ermittelte die Umsatzsteuer nach der Sonderregelung des § 25 UStG anhand ihrer Gewinnmarge. Dabei wandte sie zunächst den Regelsteuersatz von 19 % an, beantragte aber später die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Beherbergungsleistungen von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG). Das Finanzamt und in der Folge auch das Finanzgericht lehnten dies ab. Im Revisionsverfahren wurde dem EuGH vom BFH zunächst die Frage vorgelegt, ob die reine Überlassung von Ferienwohnungen überhaupt der Margenbesteuerung für Reiseleistungen unterliege, oder ob dazu weitere Leistungen, die einen bestimmten Stellenwert haben müssen, zu erbringen seien. Falls die Sonderregelung des § 25 UStG einschlägig sei, wollte der BFH vom EuGH wissen, ob auf die Marge der ermäßigte Steuersatz anwendbar sei. Nach Ansicht des EuGH genügt die bloße Bereitstellung von Ferienunterkünften für die Anwendung der Sonderregelung. Auf den Stellenwert etwaiger anderer Leistungen, die zu dieser Bereitstellung von Unterkünften hinzutreten, kommt es nicht an. Deshalb war auch unerheblich, ob zusätzliche Leistungen, wie die Reinigungs- und anderen Serviceleistungen, umsatzsteuerlich als Haupt- oder Nebenleistung zu qualifizieren sind.

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die zu versteuernde Marge scheidet nach Ansicht des EuGH hingegen aus.

Anzumerken ist, dass der EuGH hervorhebt, dass die Sonderregelung für Reiseleistungen nur anzuwenden ist, wenn die Reisevorleistungen von anderen Steuerpflichtigen (Unternehmern) erbracht werden. Da die Vermietung von Ferienwohnungen regelmäßig von einem Unternehmer (Vermieter) ausgeübt wird, sollte diese Voraussetzung jedoch grundsätzlich gegeben sein.

#### HINWEIS

*Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wird endlich gestrichlich fixiert, dass die Sonderregelung für Reiseleistungen nicht nur im B2C-, sondern auch im B2B-Verhältnis anzuwenden ist. Der deutsche Gesetzgeber kommt damit einer seit vielen Jahren seitens der EU-Kommission bestehenden Aufforderung nach.*

## Geschäftsveräußerung im Ganzen trotz eigenständiger Anmietung des Ladenlokals vom Vermieter

Die Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG) in ein umsatzsteuerliches Minenfeld. Liegt eine GiG vor, handelt es sich um einen nicht steuerbaren Umsatz; wurde sie nicht erkannt oder wurde der zugrundeliegende Sachverhalt fälschlicherweise von den Parteien als GiG eingeschätzt, hat man mit diversen nachträglichen ‚Problemen‘ zu rechnen, die grundsätzlich unliebsame Zinszahlungen zur Folge haben.

**I**n den vergangenen Jahren sind zahlreiche Urteile zu diesem risikoreichen umsatzsteuerlichen Themengebiet von den Gerichten gefällt worden; die jüngste BFH-Entscheidung in diesem Zusammenhang erging in 2018 (BFH vom 29.8.2018, XI R 37/17).

Tenor dieser Entscheidung war, dass es für die Annahme einer GiG ausreicht, wenn der Geschäftsveräußerer an den Erwerber lediglich das gesamte Inventar (als Teilvermögen) veräußert und der Erwerber das ‚dazugehörige‘ Ladenlokal direkt von dem Vermieter anmietet und beides als Einheit fortführt. Der BFH sah in der Tatsache, dass die Geschäftsräume nicht als eine Einheit

zusammen mit dem Inventar vom Veräußerer auf den Erwerber übergangen, keinen Grund die GiG zu negieren.

Folglich lässt sich festhalten, dass die isolierte Übertragung von (dem gesamten) Inventar als Teilvermögen und somit als GiG zu qualifizieren ist, wenn und soweit der Erwerber einzelne wesentliche Wirtschaftsgüter von Dritten selbst ‚hinzuerwirbt‘ und auf diese Weise den in Rede stehenden Betrieb fortführt.

### FAZIT

*Das Minenfeld ist größer geworden!*



## Betriebsausgabenabzug von bis 10. Januar geleisteter Umsatzsteuervorauszahlungen im Vorjahr

Der Bundesfinanzhof (BFH vom 27.06.2018, X R 44/16) beschäftigte sich mit der Frage, ob Umsatzsteuervorauszahlungen, die innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt werden, auch dann im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehbar sind, wenn der 10. Januar des Folgejahres auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

**R**egelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die beim Steuerpflichtigen kurze Zeit nach Beendigung eines Kalenderjahres anfallen, gelten als in dem wirtschaftlich zugehörigen vorherigen Kalenderjahr als abgeflossen (§ 11 Abs. 2 S. 2 EStG). Nach ständiger Rechtsprechung stellen Umsatzsteuervorauszahlungen solch wiederkehrende Ausgaben dar.

Zu klären war die Frage, ob die Ausgaben innerhalb dieser 10 Tage sowohl fällig als auch geleistet sein müssen.

Im zu entscheidenden Fall wurde die Umsatzsteuervorauszahlung Dezember am 8. Januar des Folgejahres gezahlt. Umsatzsteuervorauszahlungen sind am 10. Tag nach Ablauf eines Voranmeldungszeitraums nach § 18 Abs. 1 S. 4 UStG zur Zahlung fällig, wobei vorliegend der 10. Januar auf einen Sonntag fiel.

Unter Berufung auf EStR H 11, Stichwort Allgemeines, „Kurze Zeit“ vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass diese Ausgaben innerhalb des 10-Tages-Zeitraum sowohl fällig als auch geleistet sein müssen. Da der 10. Januar im zu entscheidenden Fall auf einen Sonntag fiel, versagte die Finanzverwaltung den

Betriebsausgabenabzug für das Vorjahr mit der Begründung, dass sich die Fälligkeit der Umsatzsteuervorauszahlung auf den nächstfolgenden Werktag, mithin also auf den 11. Januar verschoben hätte.

Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Bei der Ermittlung der Fälligkeit sei allein auf die gesetzliche Frist des § 18 Abs. 1 S. 4 UStG und nicht auf eine mögliche Verlängerung gem. § 108 Abs. 3 AO abzustellen. Im Zusammenhang mit der Zuordnung von Betriebsausgaben nach § 11 Abs. 2 EStG ist eine Fristverlängerung nicht anwendbar, da es sich um eine Zu- und Abschlussfiktion und nicht um eine Frist handele.

### HINWEIS

*Der nächstmögliche Fall würde im Januar 2021 eintreten, da in diesem Jahr der 10. Januar wieder auf einen Sonntag fällt.*

## Parkticket trotz eines Einkaufes im Supermarkt

Seit einigen Jahren tauchen vermehrt Schilder auf Parkplätzen deutscher Supermärkte und anderer Geschäfte auf, die dazu auffordern, während der Zeit des Einkaufs, eine Parkscheibe hinter die Windschutzscheibe zu legen. Als Kunde wird man auf derartige Schilder meist jedoch erst aufmerksam, wenn es zu spät ist und das Parkticket bereits am Scheibenwischer angebracht ist.

**W**as umsatzsteuerlich hinter der Parkplatzüberwachung steckt, ist bislang nur von einzelnen Literaturstimmen gewürdigt worden und stellt folglich einen nicht abschließend zu beurteilenden Sachverhalt dar. Fakt ist, dass die Würdigung dieser Thematik stark von der Ausgestaltung der Verträge zwischen einem (Super-)Markt und eines den Parkplatz überwachenden Unternehmens abhängt.

Unstreitig ist wohl, dass das Parkplatzüberwachungsunternehmen Überwachungsleistungen ggü. dem Parkplatzigentümer (bzw. Mieter des Parkplatzes) erbringt – in diesem Zusammenhang ist vorstellbar, dass Grundgebühr-Zahlungen des Parkplatzigentümers an das Parkplatz überwachende Unternehmen fließen. Bei diesen handelt es sich wohl um steuerpflichtige sonstige Dienstleistungen, die der Regelbesteuerung unterliegen dürften.

Fraglich ist jedoch die umsatzsteuerliche Behandlung der Zahlungen von Kunden, die aufgrund von Parkverstößen an das Parkplatz überwachende Unternehmen zu leisten sind. Hierbei soll es sich laut Literaturstimme um Leistungen aufgrund von

tauschähnlichen Umsätzen zwischen dem Parkraum überwachenden Unternehmen und dem Parkplatzigentümer handeln: Der Parkraumüberwacher erbringt eine sonstige Leistung gegen Entgelt an den Parkplatzigentümer; letzterer erbringt gleichzeitig in Form der Gestattung zur Vereinnahmung der Parkverstoßgelder der Kunden eine Leistung an das Parküberwachungsunternehmen.

### PRAXISTIPP

*Da tauschähnliche Umsätze manchmal schwer zu erkennen sind und insbesondere hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen das Risiko fehlerhafter Rechnungen mit sich bringen, sollte vor Abschluss derartiger Vertragskonstellationen in jedem Fall Rücksprache mit dem jeweiligen Steuerberater gehalten werden. Ggf. von Vorteil sind in diesem Zusammenhang sicherlich auch Absprachen mit dem Finanzamt, um zumindest eine gewisse Rechtssicherheit zu erhalten.*

## EuGH-Vorlage zur Steuersatzermäßigung für die Vermietung von Bootsliegeplätzen

Ein gemeinnütziger Segel- und Motorwassersportverein unterhält in seinem Hafen Bootsliegeplätze, die er neben seinen Mitgliedern auch Gästen zur Verfügung stellt. Die Entgelte aus der Überlassung der Liegeplätze unterwarf der Verein dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Das Finanzamt wendet hingegen den Regelsteuersatz an. Der BFH setzt das Revisionsverfahren aus und legt den Fall dem Europäischen Gerichtshof vor (BFH vom 02.08.2018, V R 33/17).

**D**as Unionsrecht sieht vor, dass u.a. die „Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen“ ermäßigt besteuert werden können. Der BFH hält es für denkbar, dass die Begriffe „Campingplätze“ und „Plätze für das Abstellen von Wohnwagen“ auch Bootsliegeplätze umfassen.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Leistungen eines reinen Freizeithafens seien durchaus mit denen eines Campingplatzes vergleichbar. In beiden Fällen werden zur Versorgung der Passagiere und Fahrzeuge Strom, Wasser, Entsorgungseinrichtungen und Sanitäreinrichtungen zur Verfügung gestellt. Im Kern wird dem Kunden eine Beherbergung mit Übernachtungsmöglichkeit im eigenen Fahrzeug gewährt.

Angesichts des klaren Wortlauts im Unionsrecht ist jedoch fraglich, ob der EuGH der Argumentation des BFH folgen wird.

### PRAXISTIPP

*Vermieter von Bootsliegeplätzen sollten das Verfahren aufmerksam verfolgen. Entscheidet der EuGH, dass die Vermietung von Bootsliegeplätzen von der Steuersatzermäßigung erfasst ist, sollte das weitere Vorgehen mit dem steuerlichen Berater abgestimmt werden. Insbesondere sollte geklärt werden, wie und unter welchen Bedingungen ggf. eine Umsatzsteuerfestsetzung für vergangene Jahre erreicht werden kann.*

# Veranstaltungshinweise

15.11.2019 / 9:00 – 14:00

## Compliance-Risiko Verrechnungspreise

### *Souveräner Umgang mit zunehmend komplexen internationalen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen*

International agierende Unternehmen und Unternehmensgruppen, die Waren und Dienstleistungen grenzüberschreitend transferieren oder austauschen, sehen sich mit umfassenden Anforderungen zur Bildung steuerlicher Verrechnungspreise sowie deren Dokumentation konfrontiert. Die Einhaltung der Vorgaben wird von den Finanzverwaltungen im In- und Ausland in zunehmenden Maße geprüft. Pflichtverletzungen im Bereich der Verrechnungspreise können zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Die Entwicklungen der letzten Jahre, insb. BEPS und die gesetzgeberischen Initiativen für eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft stellen Unternehmen vor neue weitere Herausforderungen, die komplexen Sachverhalte in der Praxis hinreichend zu dokumentieren und dabei den zu betreibenden Aufwand im Griff zu behalten, indem im neuen Rechtsrahmen pragmatische Lösungen angestrebt werden. Schließlich beschäftigt die Praxis verstärkt die Frage, wie die bislang verbliebene Lücke im Verrechnungspreisumfeld im Bereich der EU-weit steuerreformgetriebenen Digitalwirtschaft geschlossen wird. Während eine Vereinfachung komplexer Sachverhalte nicht immer möglich ist, gibt es vielfach Raum für pragmatische Lösungen.

Die Referenten **Dr. Oliver Treidler** (TP&C GmbH), **Brigitte Baumgartner** (Transfer Pricing Specialist) und **Dr. Mario Wagner** (Steuerberater und Partner von SCHOMERUS) werden in diesem Workshop die sich aus den neuen Rahmenbedingungen ergebenden Risiken beleuchten und Ihnen zielgerichtete Lösungsansätze präsentieren.

Weitere Details zu den Referenten und zur Agenda finden Sie auf der Seite [www.schomerus.de/verrechnungspreise](http://www.schomerus.de/verrechnungspreise)

Weitere Informationen zu allen Veranstaltungen und Online-Anmeldung : [www.schomerus.de/veranstaltungen](http://www.schomerus.de/veranstaltungen)

26.11.2019 / 18:00 – 19:30

## FORUM Immobilienwirtschaft

„Was beschäftigt die Immobilienbranche 2019?“ – Dieser Frage gehen Steuerberater Dr. Mario Wagner, WP/StB Kai Comberg und RA Jens Kindt in der Herbstveranstaltung des FORUMs Immobilienwirtschaft am 26. November 2019 nach.

03.12.2019 / 18:00 – 20:00

## Umsatzsteuer 2019: Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung

In bewährter Weise wird in dieser Informationsveranstaltung der Fokus auf die umsatzsteuerlichen Neuerungen gerichtet. Steuerberater Dr. Mario Wagner von SCHOMERUS gibt in der inzwischen zu einer guten Gewohnheit gewordenen Informationsveranstaltung für Geschäftsführer, Rechnungswesenleiter und übrige Steuerpraktiker einen Überblick über die im letzten Jahr praxisrelevanten Entwicklungen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer. Neben den Änderungen aufgrund aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof und der nationalen Finanzgerichte sowie durch die Finanzverwaltung gilt es die Vorhaben des aus seinem „Dornröschenschlaf“ erwachten Gesetzgebers in Gestalt des Jahressteuergesetzes 2019 (JStG 2019) sowie des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG-III) zu beugen.

## Kontakt & Anfragen

Sprechen Sie uns bei Fragen oder weiterem Beratungsbedarf gern an – wir freuen uns über Ihre Nachricht.



### Dr. Mario Wagner

Steuerberater, Partner

[mario.wagner@schomerus.de](mailto:mario.wagner@schomerus.de)

Tel. Sekretariat: 040 / 37 601 24 14

# SCHOMERUS

**Schomerus & Partner mbB**

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer

Deichstraße 1 · 20459 Hamburg

[www.schomerus.de](http://www.schomerus.de)



WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF  
THE GLOBAL AUDIT, TAX AND ADVISORY NETWORK

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis. Redaktionsschluss: 23. 10. 2019